

Bereich
Beispiel

F 3

Kompensation und Flächenpool
Kompensationsflächen- und Umsetzungspool Sonneberg
Thüringen

Ausgangslage

Nach der Wiedervereinigung führte eine dynamische, teilweise aber unkoordinierte Entwicklung in großen Teilen des Landkreises Sonneberg zu einer erheblichen Flächeninanspruchnahme. Dafür verantwortlich waren die Siedlungs- und Gewerbeentwicklung der Stadt Sonneberg und der angrenzenden Gemeinden, überregionale Verkehrsprojekte, Sand- und Kiesabbau u.a.m. und die damit in Verbindung stehenden Flächen für Kompensationsmaßnahmen nach dem Naturschutzrecht.

Zusätzliche Nutzungseinschränkungen durch vorhandene und geplante Schutzgebietsausweisungen, zu realisierenden Kompensationsmaßnahmen für außerhalb des „Sonneberger Unterlandes“ erfolgte Eingriffe in Natur und Landschaft, z.B. das Pumpspeicherwerk Goldisthal, sowie das vorgesehene Arten- und Biotopschutzprogramm „Umsetzungsprojekt Steinachtal/Linder Ebene“ verschärfte die Flächenkonkurrenzen.

Maßnahmen der Landentwicklung

Zur Klärung und Entschärfung der Konflikte gab das Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung (ALF) Meiningen 1999 eine AEP mit der Zielstellung in Auftrag, die vorhandenen und zu erwartenden Konflikte zu analysieren und im Konsens mit den Betroffenen Lösungen zu erarbeiten, indem potenzielle Kompensationsflächen identifiziert werden. Dies erfolgte unter Einbeziehung des Landkreises und der Gemeinden, der Fachbehörden, der landwirtschaftlichen Berufsvertretungen, der ausgewählten Vereine nach § 45 ThürNatG und der Planungsträger.

Aufbauend auf den in der AEP analysierten Konflikten erfolgte eine vertiefende Untersuchung in Form eines räumlichen Gesamtkonzeptes, das sich unter dem Namen Rahmenkonzept „Kompensationsflächen- und Umsetzungspool Sonneberg“ auf das Sonneberger Unterland (circa 6.600 ha) und auf Bereiche des Sonneberger Oberlandes (circa 9.300 ha) erstrecken sollte.

Dabei wurden die in der AEP betrachteten Flächen zur Kompensation von Eingriffen (Suchräume) tiefgründig analysiert und innerhalb dieser Suchräume Maßnahmentypen beziehungsweise Maßnahmengruppen festgelegt, um sie später als Kompensationsmaßnahmen zu nutzen. Es wurden Aufwertungsmöglichkeiten auf den identifizierten Flächen beschrieben und eine standardisierte Kostenermittlung (Standardkostenkatalog) auf der Grundlage von Richt- und Erfahrungswerten für die Umsetzung der Maßnahmen abgeleitet.

Ferner wurden konkrete Abläufe für die Umsetzung von Maßnahmen in den Poolflächen, die Mittelverwendung, die Maßnahmenzuordnung sowie die Kontrolle über den Erfolg der Maßnahmen entwickelt.



Abbildung 1: Entfernung des verrohrten Ebersdorfer Wassers



Abbildung 2: Renaturiertes Ebersdorfer Wasser

Der Moderationsprozess durch das ALF Meiningen und die aktive Mitarbeit aller Akteure ermöglichte es, die zu erwartenden Kompensationsmaßnahmen in Räume zu legen, die von allen Interessenvertretern weitestgehend akzeptiert wurden. Dadurch konnte langfristig eine Entflechtung der zu erwartenden Flächenansprüche von hochwertigen landwirtschaftlichen Standorten erreicht werden.

Zusammenarbeit Landentwicklung/Naturschutz und Ergebnisse

Im Landkreis waren auf einer Gesamtfläche von rund 12.000 ha und damit mehr als einem Viertel der Landkreisfläche Flurbereinigungsverfahren in Bearbeitung. Für die Umsetzung der quantifizierten Kompensationsverpflichtungen hat sich dies als äußerst vorteilhaft erwiesen.

Variante 1: Die Kompensationsmaßnahmen liegen innerhalb von Flurbereinigungsverfahren.

Der Eingriffsverursacher überträgt seine Kompensationsverpflichtung durch Zahlung des auf der Grundlage des Standardkostenkatalogs ermittelten Ablösebetrags an die jeweilige Teilnehmergeinschaft (TG), die durch den Verband der Teilnehmergeinschaften (VTG) vertreten wird. Hierüber schließen Eingriffsverursacher und VTG eine Vereinbarung ab.

Im Zuge der Verfahrensbearbeitung werden die Kompensationsmaßnahmen in den Plan nach § 41 FlurbG aufgenommen. Die Bereitstellung der Flächen erfolgt grundsätzlich durch Erwerb zugunsten der jeweiligen TG. Die TG überträgt die entsprechenden Arbeiten zur Planung, Herstellung und dauerhaften Pflege der Maßnahmen einschließlich Grunderwerb, Führung der Kassengeschäfte etc. an den VTG als Verwalter des Kompensationsflächenpools.

So ist es möglich, Flächen für geplante Maßnahmen in den Flurbereinigungsgebieten bereit zu stellen, die Kompensationsmaßnahmen auszuführen und die Eigentumsverhältnisse an diesen Flächen zu regeln. Soweit zweckmäßig können auch erforderliche Maßnahmenbereiche einem Flurbereinigungsverfahren zugezogen werden.

Variante 2: Die Kompensationsmaßnahmen liegen außerhalb von Flurbereinigungsverfahren.

Die Realisierung von Kompensationsmaßnahmen in Poolflächen außerhalb von Flurbereinigungsverfahren erfordert in jedem Falle den Flächenerwerb beziehungsweise die Sicherung der Flächenverfügbarkeit am Bedarfsort.

Der Eingriffsverursacher führt die erforderlichen Arbeiten selbst durch oder überträgt die Ersatzverpflichtung durch Vereinbarung und Bereitstellung der finanziellen Mittel an einen „Dritten“, zum Beispiel den VTG.

Falls der Flächenerwerb am Bedarfsort sowie die Beschaffung notwendiger Tauschflächen scheitern, wird die zuständige Naturschutzbehörde informiert. Diese entscheidet im Falle der Variante 1 in Abstimmung mit dem ALF und dem VTG über die Verlagerung der entsprechenden Maßnahmen beziehungsweise Umstellung des Maßnahmentyps. Bei Variante 2 entfällt diese Abstimmung. Hier liegt die Verantwortung gänzlich bei der zuständigen Naturschutzbehörde.

Entscheidendes Regelwerk für die Umsetzung des Konzeptes ist eine Rahmenvereinbarung zwischen allen Beteiligten, die die theoretischen Grundlagen (Übersicht der Poolflächen und Standardkostenkatalog) mit den Grundsätzen für die Umsetzung verknüpft.

Abbildung 3: Hallteich im Bau

Abbildung 4: Hallteich nach Fertigstellung